

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0176-I.2/2016

SB: Ges. Mag. Lauritsch/ Dr. Eholzky

zu GZ. BMJ-Z9.100/0001-I 4/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMJ** - team.z@bmj.gv.at

cc: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Kartellgesetz-Novelle 2016; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Lang Zitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden:

„Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

- Seite 1, ad § 12: „Gemeinschaftsunternehmen“ ist durch „Unionsunternehmen“ zu ersetzen.
- Seite 2, § 37a Abs. 2: Bei erster Nennung im Dokument ist die Richtlinie vollständig zu zitieren, wobei die Verwendung eines einschlägigen Kurztitels beispielhaft in Klammer angeregt wird:

„Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zu widerhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (im Folgenden: PeTA-Richtlinie), ABl. Nr. L 349 vom 05.12.2014 S. 1“. Das Datum ist dabei ohne Leerzeichen anzuführen. Nachfolgend ist die Richtlinie durchwegs kurz zu zitieren.
- Seite 2, § 37b Z 1: Sollte die genannte Verordnung nicht bereits an früherer Stelle des Kartellgesetzes vollständig zitiert werden, ist sie anzuführen als:

„Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1419/2006, ABl. Nr. L 269 vom 28.09.2006 S. 1“. Das Datum ist dabei jeweils mit führender Null bei der Angabe des Tages und des Monats anzuführen. Nachfolgend ist die Verordnung durchwegs kurz zu zitieren. Zudem wäre in der dritten Zeile das „s“ bei „... über den Europäischen Wirtschaftsraums“ zu entfernen.
- Seite 3, § 37e Abs. 1: „gemeinschaftliches“ Handeln könnte durch „vereintes“ bzw. „gemeinsames“ ersetzt werden.

Im **Vorblatt** muss es lauten:

Seite 1, Problemanalyse: Die Richtlinie ist bei erster Nennung im Dokument vollständig und nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Nachfolgend ist die Richtlinie durchwegs und einheitlich kurz zu zitieren.

- Seite 2, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union: „die übrigen“ wäre (insbesondere zur Vermeidung eines Umkehrschlusses in Bezug auf den ersten Satzteil) etwa durch „darüber hinausgehende“ zu ersetzen.

In den **Erläuterungen** muss es heißen:

- Seite 1, Allgemeiner Teil:
 - Die Richtlinie ist bei erster Nennung im Dokument vollständig und nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Das Datum ist dabei ohne Leerzeichen anzuführen und die jeweils führende Null bei der Angabe des Tages und des Monats zu ergänzen. Nachfolgend ist die Richtlinie durchwegs und einheitlich kurz zu zitieren.
 - „europarechtlich“ wäre durch „unionsrechtlich“ zu ersetzen.
- Seite 3, Besonderer Teil, zu Z 3: „europäisch“ und „europarechtlich“ wären durch „unionsrechtlich“ zu ersetzen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die EU gemäß Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon mit 01.12.2009 Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft ist. Wird nicht ausdrücklich auf die Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon Bezug genommen, sind daher generell die Begriffe „Union“, „Unionsrecht“, „innerhalb der Europäischen Union“, „innerunional“ etc. anstelle von „Gemeinschaft“, „Gemeinschaftsrecht“, „innergemeinschaftlich“ etc. zu verwenden.

Angeregt wird schließlich, den Text sprachlich noch einmal zu überarbeiten.

Wien, am 27. September 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)